

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-489-07 601-1-mö 10.08.2007 Bauamt Gabriele Möbius				
Beratungsfolge			Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
03.09.2007 Ortsbeirat des Ortsteiles Suschow						
06.09.2007 Hauptausschuss						
13.09.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald						
Betreff Bebauungsplan Nr. 001-93 "Eigenheimsiedlung Suschow" der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Suschow Aufhebung der Satzungsbeschlüsse						

Beschluss:

Die Satzungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 001-93 „Eigenheimsiedlung Suschow“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Suschow,

- Nr. 0013-300394 (Satzungsbeschluss) vom 30.03.1994
- Nr. 0032-210994 vom 05.07.1994 (1. vereinfachte Änderung als Eilentscheidung) und
- Nr. BV-96-22 vom 16.10.1996 (2. vereinfachte Änderung)

werden aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke der Gemarkung Suschow, Flur 1, und wird begrenzt:

- im Osten durch Wald parallel zur Landesstraße 541,
- im Süden durch die Landesstraße 54,
- im Westen durch das Grundstück Suschower Hauptstraße 24 und Grünflächen vor der Dorflage
- im Norden durch Grünflächen unterhalb des Wiesenteiches (sh. Anlage 1)

Beschlussbegründung:

Der B-Plan ist aus folgenden Gründen aufzuheben:

Die Erschließung ist nicht, wie im B-Plan ausgewiesen, hergestellt worden.

Der Erschließungsvertrag vom 14.06.1993 wurde nicht erfüllt.

Der Vorhabenträger wurde mehrfach dazu schriftlich aufgefordert.

Die Übergabe der fachgerecht hergestellten Erschließungsanlagen an die Stadt ist nicht erfolgt.

Somit wurde der B-Plan nicht vollinhaltlich umgesetzt.

Gemäß § 8 (3) Baugesetzbuch (BauGB) steht die Aufhebung der Satzungsbeschlüsse der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald mit ihren 10 Ortsteilen ist der Geltungsbereich des B-Planes als Wohnbaufläche dargestellt.

Auf der Plankarte der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) ist der Geltungsbereich des B-Planes als Planvorhaben nachrichtlich eingetragen. Nach der Aufhebung der Satzungsbeschlüsse zum B-Plan wird ein Vermerk über die Aufhebung des B-Planes auf die Plankarte der KES-Satzung dokumentensicher aufgebracht.

Nach der Aufhebung der Satzungsbeschlüsse werden betroffene Grundstücke nach dem Stand der Bebauung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt.

Zur Information der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange erfolgt eine Offenlage des aufgehobenen Planes.

Beachte: § 28 GO!

Finanzielle Auswirkungen: nein

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister